

*CONSEIL FÉDÉRAL*  
*Procès-verbal de la séance du 21 juin 1920*

2055. Internat. Konferenz vom 12. – 17. April 1920  
in Genf zur Wahrung der Interessen in Russland

Politisches Departement (Auswärtiges).  
Antrag vom 5. Juni 1920.

Der Bundesrat ermächtigte mit Beschluss vom 7. August 1919<sup>1</sup> die schweizerische Hilfs- und Kreditorengenossenschaft für Russland in Genf, sich an den

---

1. *Non reproduit, cf. E 1004 1/272 n° 2784.*



Verhandlungen der von den skandinavischen Regierungen eingesetzten Kommission für die Prüfung der Forderungen in Russland zu beteiligen. Diese Kommission besammelte sich Ende September zu einer Konferenz in Kopenhagen. Die Delegierten konnten aber wegen Verkehrsschwierigkeiten nicht rechtzeitig eintreffen und daher reisten der Präsident der Genossenschaft, Herr Professor Töndury, und der Vizepräsident, Herr Juillard, im November nach den skandinavischen Ländern, wo sie mit den betreffenden Landesorganisationen Fühlung nahmen. In der Folge lud die schweizerische Genossenschaft die genannten Organisationen zu einer Konferenz nach Genf ein mit dem Zwecke, gemeinsame Grundsätze für die Klassierung und Geltendmachung der russischen Forderungen aufzustellen. In erster Linie handelte es sich darum, die Richtlinien für die Haftbarmachung des russischen Staats oder seiner Rechtsnachfolger zu fixieren, sowohl grundsätzlich als insbesondere hinsichtlich der Staatsanleihen, der Banknoten und anderer Staatsschulden, ferner in bezug auf die Revolutions- und Kriegsschäden, aber auch in bezug auf andere Forderungen. Ferner sollten gemeinsame Grundsätze für die Bezifferung der entstandenen Schäden gefunden werden. Man ging dabei von der Ansicht aus, dass nur dann eine aussichtsreiche Diskussion mit Russland oder seinen Rechtsnachfolgern möglich sein werde, wenn sie wenigstens von den hauptsächlich beteiligten neutralen Staaten nach wohlbegründeten und einheitlichen Gesichtspunkten aufgenommen werde.

An der Konferenz, welche sich am 12. April in Genf besammelte, waren folgende Länder vertreten: Dänemark, die Niederlande, Norwegen, Schweden und die Schweiz. Die Liste der Delegierten findet sich in Beilage 1<sup>2</sup> des Berichtes des politischen Departements.

Die Verhandlungen, die vom 13. – 17. April dauerten, führten nach einlässlicher Diskussion zur einstimmigen Aufstellung und Annahme der Grundsätze, welche als Beilage 2 dem Berichte des politischen Departements beigegeben sind.<sup>3</sup> Jede Delegation soll sie ihrer Regierung zur Genehmigung empfehlen. Über das weitere Vorgehen zur Geltendmachung der Forderungen wurden keine Beschlüsse gefasst, indem es den einzelnen Regierungen überlassen blieb, sich zu entscheiden, ob sie zu gegebener Zeit allein vorgehen oder, was vielleicht angezeigt ist, zwecks gemeinsamer Aktion mit den übrigen Konferenz-Staaten in Verbindung treten wollen.<sup>4</sup>

Das politische Departement, nach Prüfung der aufgestellten Grundsätze, die auch Herrn Professor Huber vorgelegt wurden, und die sich auf den Boden des allgemein anerkannten Völkerrechts stellen, geht von der Ansicht aus, dass es wichtig ist, die Ansprüche an Russland auf eine einstimmig von den neutralen Staaten angenommene Basis zu stellen.

Antragsgemäss wird *beschlossen*:

Der Bundesrat nimmt von diesen Grundsätzen genehmigend Kenntnis und beauftragt das politische Departement, die Frage der Geltendmachung der russi-

2. *Non reproduit.*

3. *Reproduit en annexe.*

4. *Pour l'abondante documentation sur cette Conférence de Genève, cf. E 2001 (B) 1/45.*

schen Forderungen gemeinsam mit der Hilfs- und Kreditorengenosenschaft und eventuell mit den neutralen Staaten weiter zu verfolgen, und zu gegebener Zeit wieder Bericht und Antrag zu erstatten.

#### ANNEXE

E 2001 (B) 1/45

*Copie*

Genf, 17. April 1920

Die unterzeichneten Delegationen der Regierungen, Regierungskommissionen und Vereinigungen für die Wahrung der respektiven Interessen in Russland von *Dänemark, den Niederlanden, Norwegen, Schweden und der Schweiz*, ausgehend von der Überzeugung, dass es von grösster Bedeutung ist, dass die betreffenden Länder ihre Forderungen in Russland in der gleichen Weise aufstellen und in gemeinsamem Einverständnis vertreten, haben sich in der Konferenz, welche vom 12. bis 17. April 1920 in Genf stattfand, auf folgende

#### *Grundsätze*

für die Begründung und die Berechnung der in Frage kommenden Forderungen geeinigt. Sie werden dieselben den von ihnen vertretenen Regierungen, Regierungskommissionen und Vereinigungen zur Annahme und zur Geltendmachung bei Anlass etwaiger Verhandlungen betreffend die Aufnahme von Beziehungen zu Russland empfehlen.

Im folgenden werden die oben genannten Länder und ihre Angehörigen der Kürze halber als *Neutrale* bezeichnet.

#### *A. Grundsätze für die Wiedergutmachung.*

##### *I. Unverletzlichkeit der Gesandtschaften und Konsulate.*

Russland ist verpflichtet, für allen Schaden aufzukommen, welcher einem neutralen Staate oder einem seiner Staatsangehörigen dadurch erwachsen ist, dass seine Gesandtschafts- oder Konsulatsräume verletzt wurden.

##### *II. Prinzip der Sukzession.*

Russland ist verpflichtet, alle von seinen verschiedenen Regierungen und Verwaltungen eingegangenen Verträge und Verpflichtungen irgendwelcher Art als für sich verbindlich anzuerkennen.

Demnach hat Russland insbesondere volle Wiedergutmachung zu leisten für

1. Alle titulierten öffentlichen Schulden in russischer oder ausländischer Währung und unter Anerkennung der Goldklausel. So z.B.:

- a. Staatsanleihen,
- b. Städteanleihen,
- c. Anleihen der russischen Staatsbahnen,
- d. vom Staate garantierte Anleihen privater Eisenbahn-Unternehmungen u.s.w.

2. Alle nicht titulierten Ansprüche. So z.B.:

- a. an Neutrale erteilte Konzessionen irgendwelcher Art.
- b. Forderungen an die russische Staatsbank und die öffentlichen Sparkassen.
- c. Forderungen an irgendeine öffentliche Verwaltung oder Behörde wie Zoll-, Hafenbehörde, Eisenbahnverwaltungen usw.
- d. Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Pensionen, Renten, Anstellungsverträgen usw.
- e. Forderungen aus Lieferungen an eine Regierung oder Verwaltung.
- f. Forderungen aus Kriegs- und andern Requisitionen usw., sofern sie vom Staate oder öffentlichen Verwaltungen vorgenommen wurden (Zivil- und Militärverwaltungen) u.s.w.

### *III. Kommunisierung.*

Russland ist verpflichtet zur Wiedergutmachung der durch Kommunisierung, Nationalisierung usw. verletzten Güter, Rechte und Interessen neutraler Staaten und Staatsangehöriger. Unter diese Bestimmung fallen z.B.:

1. Kommunisierung, Nationalisierung usw. neutraler Güter und Unternehmungen in Russland, beispielsweise:

- a. Bank-, Versicherungs- und andere Finanzinstitute.
- b. Unternehmungen der Industrie, des Handels, von Verkehr und Transport.
- c. Städtischer und ländlicher Grundbesitz.
- d. Bewegliches Eigentum aller Art. u.s.w.

Als neutral gelten alle Unternehmungen mit mehrheitlich neutralem Kapital.

2. Kommunisierung, Nationalisierung usw. von nicht als neutral geltenden, russischen oder ausländischen Gütern und Unternehmungen, soweit dabei neutrale Rechte und Interessen in Frage kommen, wie z.B.:

a. Forderungen aus Beteiligungen an kommunisierten oder nationalisierten Unternehmungen wie Aktien, Gesellschaftsanteile und Beteiligungen irgendwelcher Form.

b. Gläubigerrechte wie:

Forderungen an Banken und Finanzinstitute für offene, geschlossene und Tresordepósitos, Kontokorrent-Guthaben, Wechsel, Checks, Bankanweisungen oder andere Verpflichtungen irgendwelcher Art; für abhanden gekommene Wertpapiere, Geld, Edelmetalle, Juwelen usw. Forderungen an andere kommunisierte oder nationalisierte Unternehmungen der Industrie, des Handels, von Verkehr und Transport. u.s.w.

### *IV. Andere Rechtsverletzungen.*

Russland ist verpflichtet, in allen denjenigen Fällen Schadenersatz zu leisten, wo unter Verletzung anerkannter Grundsätze des Völkerrechtes oder internationaler Verträge ein Neutraler zu Schaden kam.

Hierunter fallen bezügliche Verordnungen, Verfügungen, Erlasse oder Massnahmen irgendwelcher Art von staatlichen oder sonstigen öffentlichen Organen oder der militärischen Gewalt.

Zu den öffentlichen Organen zählen insbesondere alle Soldaten-, Arbeiter- und Bauernräte und alle Soviets überhaupt.

Schadenersatz ist auch dann zu leisten, wenn zufolge des Versagens der Organe der öffentlichen Ordnung in der Wahrung der Güter, Rechte und Interessen Neutraler ein Schaden eingetreten ist.

Unter diese Bestimmungen fallen z.B.:

1. Forderungen für Ersatz des Schadens zufolge von Konfiskationen, Evakuationen, Kontributionen, Requisitionen, Beschlagnahmungen aller Art, erzwungenen Geschäftsbetrieb usw.
2. Forderungen für Ersatz des Schadens, der Neutralen dadurch erwachsen ist, dass ihre Schuldner zufolge solcher Anordnungen usw. zahlungsunfähig wurden.
3. Forderungen für Ersatz des Schadens zufolge von Freiheitsberaubungen, Hinrichtungen usw.
4. Forderungen für Ersatz des Schadens durch Diebstahl, Raub, Plünderung, Brandstiftung, Misshandlung, Mord usw.

### *B. Berechnung der Wiedergutmachung.*

Für die Berechnung der gemäss Abschnitt A zu stellenden Forderungen gelten folgende Grundsätze:

I.

Wenn immer möglich, ist volle Restitution zu gewähren. Sie umfasst:

Rückgabe des betreffenden Objektes, bzw. bei börsenmässig gehandelten Waren, Rückgabe eines gleichen Quantum in gleicher Qualität, es sei denn, dass der Berechtigte die Rückgabe aus sachlichen Gründen ablehnt. Ferner, bei Staats- und anderen Anleihen, Konzessionen und dergl.,

718

24 JUIN 1920

Wiederherstellung aller zur Zeit der Emission oder der Verleihung ausbedungenen allgemeinen und besonderen Garantien und Verpflichtungen.

Bleibt neben der Restitution noch ein weiterer Schaden, so ist dieser in vollem Umfange zu ersetzen.

Endlich sind zu ersetzen alle entgangenen Früchte, wie Zinsen, Dividenden und Erträge überhaupt.

## II.

Ist die Restitution unmöglich oder wird sie vom Berechtigten aus sachlichen Gründen abgelehnt, so ist volle Entschädigung für Kapital und Früchte zu leisten, auf der Grundlage des Wertes, den ein Objekt hatte, als dem Eigentümer die Verfügungsgewalt entzogen wurde.

Dieser Grundentschädigung sind beizufügen Zinsen zu 6 % jährlich bis zur Ersatzleistung oder die entgangenen Dividenden oder sonstige Erträge.

Ist der Wert zur Zeit des Entzuges der freien Verfügungsgewalt nicht feststellbar, dann gilt der letzte vor jenem Zeitpunkt feststellbare Wert. Es wird festgesetzt, dass der letzte feststellbare Wert des Rubels sein mittlerer Goldwert in der Periode vom 1. Juli bis 23. Oktober 1917 (alten Stils) ist.

In bezug auf die gegenwärtig noch in Zirkulation befindlichen Noten und Geldsorten aller Art ist Russland verpflichtet, deren Rechtsgültigkeit anzuerkennen.

Für die Delegation  
von Dänemark:

sig. J. Koch

Für die Delegation der  
Niederlande:

sig. Treub

Für die Delegation  
von Norwegen:

sig. D.H. Christiansen

Für die Delegation von  
Schweden:

sig. P. von Adlercreutz

Für die Delegation der Schweiz:

sig. Töndury.